

# Amtsblatt des Landkreises Miltenberg



421-8630.2

Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Faulbach, Breitenbrunn und Altenbuch, Landkreis Miltenberg und den Gemarkungen Hasloch, Hasselberg und Schollbrunn, Landkreis Main-Spessart zum Schutze der Brunnen 1 und 2 für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stadtprozeltener Gruppe (ZV WV Stadtprozeltener Gruppe), Landkreis Miltenberg

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I, Nr. 51, S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI 2010, S. 66) folgende

# Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des ZV WV Stadtprozeltener Gruppe wird für die Brunnen 1 und 2 das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 2 Fassungsbereichen,
  - 1 engeren Schutzzone,
  - 1 weiteren Schutzzone,

Ust-IdNr.: DE 132115042

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 (erstellt vom Büro HG, Stand 10/10, Anlage W 1.1 der Antragsunterlagen) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind fünf Lagepläne im Maßstab 1 : 2.500 (erstellt vom Büro HG, Stand 09/10, Anlage W 1.2, Blätter 2 bis 6) maßgebend (die Position der einzelnen Flurkarten ist auf dem Übersichtslageplan im M 1 : 20.000 Stand 10/10 dargestellt, Anlage W 1.2, Blätt 1 der Antragsunterlagen), die im Landratsamt Miltenberg, im Verwaltungsgebäude der VG Stadtprozelten, im Verwaltungsgebäude der VG Kreuzwertheim und im Landratsamt Main-Spessart niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zuge lassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung*  * Die Anlage und der Unterhalt von Erdwegen und Rückegassen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft.	
1.2	Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten	verboten	
2.		hrdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge- fährdenden Stoffen zu er- richten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen zu er- richten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefähr- dungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstän- de abzulagern (Die Behand- lung und Lagerung von Ab- fällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung ur		
3.1	Abwasserbehandlungsanla- gen zu errichten oder zu er- weitern einschließlich Klein- kläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reini- gungsstufe für bestehende bauliche Anlagen zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicher- heit durch geeignete Konzeption, Bauausfüh- rung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasser- entlastungsbauwerke zu er- richten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	<ul> <li>Anlagen zur</li> <li>Versickerung von Abwasser</li> <li>oder</li> <li>Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> <li>zu errichten oder zu erweitern</li> </ul>	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abflie- ßenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul> <li>nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen 1</li> <li>verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen lungen	mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärte	en, sonstigen Hand-

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M153"Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für qualifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasser- schutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und     wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Wald- se wege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende aus- waschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Ei- senbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul> <li>nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportveranstaltungen</li> </ul>	verboten
4.7	Großveranstaltungen durch- zuführen		verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurfplät- ze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durch- zuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärt- nerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflä- chen, Friedhöfe, Sportanla- gen)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	antanright Zana		
	entspricht Zone	III	II
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung zulässig	nur standort- und be- darfsgerechte Dün- gung mit Mineral- dünger zulässig
5.	bei baulichen Anlagen	T	T .
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sam- melentwässerung eingeleitet wird unter Be- achtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasser- überdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Bauge- biete	verboten	
5.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	verboten	
5.4	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten o- der zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesi- ckersaft	verboten
6.		rstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Bio- gasanlagen und Festmist- kompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen orga- nischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenoder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fä- kalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodenbede- ckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	

\_

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblätt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.5	Lagern von Festmist, Se- kundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefes- tigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mine- raldünger und Schwarzkalk nur zulässig, so- fern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballen- silage	verboten
6.7	Beweidung*, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten *ausgenommen reiner Durchtrieb einer Wander- schafherde ohne längere Stand- und Verweilzeiten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Boden- entseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungs- beratung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu er- weitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Ent- wässerungssystem zulässig	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu än- dern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 2.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten und Eichensaaten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzonen I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

# § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

# § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

# § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung oder der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung oder der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

# § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen.
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

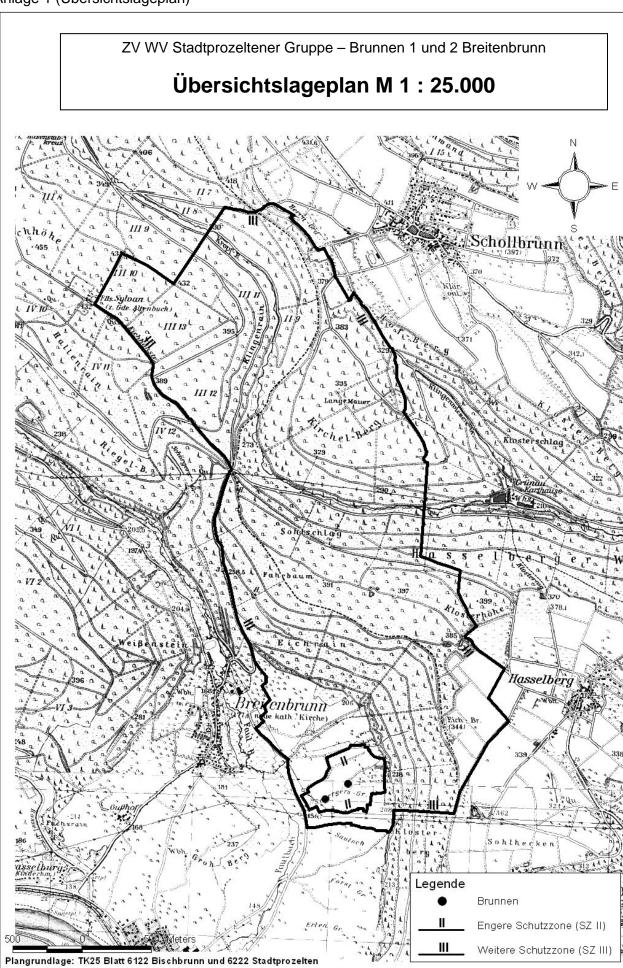
# § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für den Bereich des Landkreises Miltenberg am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landreis Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo) und für den Bereich des Landkreises Main-Spessart am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Main-Spessart in Kraft.

Miltenberg, den 07.04.2011 Landratsamt Miltenberg

gez.

Schwing, Landrat



#### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS\*)" zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS\*.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS\* werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen

-

<sup>\*</sup> bzw. einschlägige Neuregelungen.

Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

## Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS\*)" zu beachten (abrufbar im Internet:

www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS\* vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefähr-	Wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende
dende Stoffe		Stoffe
"Biodiesel"; schweres	Dieselkraftstoff; leichtes	Ottokraftstoffe (Benzin, Su-
Heizöl	Heizöl	per)
reine Schmieröle auf	Schmieröle auf	Altöle
Mineralölbasis	Mineralölbasis mit Zusätzen	einige Lösungsmittel, z.B.
Ethanol (Alkohol,	(Motorenöl, Hydrauliköl,	Tetrachlorethen
Brennspiritus)	Getriebeöl)	(chem. Reinigung)
Glykol (in Kühlmitteln)	Dichlormethan (in	Trichlorethen
Essigsäure (Entkalker)	Abbeizmitteln)	(zur Metallentfettung)
Salzsäure	Formaldehyd (als	Quecksilber
Schwefelsäure (z.B. in	Konservierungsmittel in	Teer (Abdichtmittel)
Autobatterien)	Lacken und Klebern)	die meisten
Auftausalz, Viehsalz	Natriumhypochlorit	Pflanzenschutzmittel, z.B.
Düngemittel wie	(Chlorbleichlauge)	Cypermethrin
Flüssigdünger AHL	Toluol, Xylol (in sog.	Lindan
Ammoniumnitrat, -sulfat	Nitroverdünnern)	Isoproturon
Kaliumnitrat, -sulfat	einige Pflanzenschutzmittel,	
Dicyandiamid (DIDIN)	z.B.	
	Terbutylazin	
	Bentazon	
	Ethephon	

#### 4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderwei-

<sup>\*</sup> bzw. einschlägige Neuregelungen.

de unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

<u>5. Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

### 6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.